

eum doctrina de poena aut de expiatione sequi necesse est. Recta tamen est opinio, qui putatur essentielle elementum contritionis esse detestationem sive voluntatem peccati amovendi, quae nihil aliud est, quam desiderium iniuriae, quae peccato commisso illata est Deo, sarciendae. Quam ob rem voluntas peccati amovendi ut summum peccati odium, essentialis actus contritionis videretur, cuius necessaria praeparatio nec non contritionis elementum dolor est, consilium autem correctionis, confessionis, satisfactionis, quae etiam maxime necessariae sunt, voluntatem peccati amovendi sequuntur et ad contritionem pertinent. Ut contritio iustificationis praeparatio sit, detestatio ex motivo supernaturali proficiscatur necesse est. His praemissis argumenta eorum, qui contra disputant, offeruntur et refelluntur.

C. BARTNIK

ROMANO GUARDINI ALS APOLOGET DER KATHOLISCHEN WIRKLICHKEIT IM LICHT SEINER SCHRIFTEN FÜR DIE DEUTSCHE JUGENDBEWEGUNG. (1911—1926)

Neben der ersten und eigentlichen Aufgabe der Apologetik, die in der rationalen Begründung des christlichen Glaubens in systematisch-wissenschaftlicher Form besteht, kommt immer weiter in Aufnahme und wird wissenschaftlich ihre sekundäre und zweite Aufgabe bearbeitet, welche auf Aufzeigen der die Bereitschaft zum Glauben weckenden Motive beruht (die subiektive Apologetik). R. Guardini hat dargestellt: 1. den Versuch des Verbindens zweier oberen Aufgaben zu einer systematischen Ganzheit mit der Hilfe seiner „Philosophie des Lebendig — Konkreten“ und seiner phänomenologischen Methode, 2. den Versuch der besonderen Bearbeitung der zweiten Aufgabe als eines methodischen, apologetischen Einwirkens durch seine Schriften vom katholischen Leben ins konkrete, den Glaubensakt bedingende, Strukturbild der deutschen Jugendbewegung.

Wir haben diese Versuche einer ebenfalls phänomenologischen, in der Bearbeitung der konkreten — historischen und als solchen in Guardinis Schriften sich spiegelten — Erlebnisstruktur (vornehmlich der Anschauungen und Triebfeder) bestehenden Analyse unterworfen, um so schärfer das Problem der subiektiven Apologetik zu stellen und den Prozess einer nicht nur logischen sondern auch phänomenologischen Argumentation Guardinis durchzuarbeiten. Diese Forschungen haben nachgewiesen, dass sich die Apologetik nach Guardini in einem lebendigen Verhältnis von ganzer christlichen Wirklichkeit und ganzer Erlebnisphäre des Menschen befindet und dass Er die beiden Aufgaben der Apologetik auf dem phänomenologischen Grunde zur Form einer (der integralen und totalen ähnlichen) „konkreten Apologetik“ (Ausdruck des Verfassers) innig zu verbinden versucht. In Grenzen jener

zweiten Aufgabe hat Guardini angewandt: a) eine Technik der Korrektur der Fehler der konkreten Weltanschauungen mit der Hilfe der folgenden Normen (u. a.): Rundheit (Ganzheit), Offenheit, Mittel, Mass, Dynamik und Über-rationalität, b) eine Technik der apologetischen, ganz literarischen, Mittel zum Wecken der Glaubenswilligkeit, Technik, die vornehmlich umspannte: den quasiräumlichen und quasizeitlichen Charakter des Werkes, das Ausgehen von konkreten Anschauungen des Milieu's, die terminologische Analyse, die Taktik eines „Nein und Nicht“ und das Wecken einer „Relativitätserlebnisses des Seins.

Die Versuche Guardinis bedeuten einen grossen Fortschritt im Gebiete der Apologetik. U. a. muss man im Gebiete der subjektiven Apologetik seine Hervorhebung des Problems einer apologetisch — literarischen Schrift-tums, der Anwendung der ausserrationalen, apologetischen Mittel und der Nötigkeit der soziologischen Forschungen für die Apologetik als hohes Verdienst anrechnen. In der Konzeption aber der inneren Verbindung der beiden apologetischen Aufgaben und in seiner Vorstellungsweise des Christentums kann ein Gefahr eines gewissen Irrationalismus und Subjektivismus verborgen sein als Erfolg seiner vitalistisch verfassten „Philosophie des Lebendig — Konkreten“.

W. WÓJCIK

DIE VORBEREITUNG DER KATECHUMENEN VON DEN BENEDIKTINER-NONNEN IN SANDOMIERZ IN JAHREN 1821—1825

Infolge der Aufhebung vieler Klöster in Kongresspolen im Jahre 1819 und der Säkularisation von Gütern der übrigen Ordensgenossenschaften ist der Unterhalt der um die Taufe bittenden Juden, die in den Klöstern unterrichtet wurden, in Schwierigkeiten geraten. Deshalb ist es den Bischöfen von der Kultus — und Unterrichtsregierungscommission 30 V 1921 verordnet worden, sie sollen die Klöster aufsuchen, welche diese Aktion fortzuführen bereit wären. Die Intention der sich zur Taufe meldenden Personen musste von den staatlichen und kirchlichen Behörden geprüft werden. Gleichzeitig hat die Kommission für diese Katechumenen, welche sich auf eigene Kosten in den Klöstern ernähren nicht konnten, eine Vergütung in der Höhe von 1 Złoty pro Tag versichert. — In der Diözese von Sandomierz wurden drei Klosterhäuser für die Männer und zwei für die Frauen vom Bischof zu diesem Zwecke angewiesen. Den Pfarrern wurde ein Auftrag gegeben, die Kandidaten an die zuständigen Behörden zu richten.

In vier Jahren haben die Benediktinernonnen zu Sandomierz 18 Frauen angenommen. Sie waren vorwiegend 16 bis 25 Jahre alt. Der Unterricht